

Antrag „Unabhängige Staatsanwaltschaften“

Der Landesparteitag des Landesverbandes Schleswig-Holstein der Piratenpartei Deutschland möge beschließen, dass sich der Landesverband Schleswig-Holstein der Piratenpartei Deutschland dafür einsetzt, dass der Paragraphen 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) abgeschafft oder so geändert wird, dass die Staatsanwaltschaften in Zukunft wie die Richter frei und unabhängig arbeiten können. Dazu möge sich der Landesverband Schleswig-Holstein der Piratenpartei Deutschland an dem als Anlage beigefügten „Plädoyer für unabhängige Staatsanwaltschaften“ sachlich und fachlich orientieren.

Anlage: „Dresdner Plädoyer für eine unabhängige Staatsanwaltschaft“ (Veröffentlichung der Fachgruppe Strafrecht / Staatsanwaltschaft der NEUEN RICHTERVEREINIGUNG)

Begründung:

Die grundgesetzlich vorgesehene Gewaltenteilung ist die Grundlage rechtsstaatlichen Handelns. Die Teilung von Legislative, Judikative und Exekutive als politisches Ideal zur Gewährleistung demokratischer Stabilität existiert zunehmend nur noch de jure und nicht mehr de facto, weil die Legislative nachweislich Einfluss auf die Strafverfolgung dadurch nehmen kann, dass sie Staatsanwälten trotz begründeten Anfangsverdachts, der Grundlage aller strafrechtlichen Ermittlungen ist, eben diese Ermittlungen untersagen kann. Anders als die sachlich und personell unabhängigen Richter haben die Beamten der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen (§ 146 GVG). Oberster Vorgesetzter jeder Staatsanwaltschaft ist der jeweils zuständige Justizminister.

Als Kaiser Wilhelm im Namen des Deutschen Reiches das Gerichtsverfassungsgesetz im Oktober 1879 unterschrieb und es damit Gültigkeit erlangte, befand sich die zu ändernde Passage bereits wortwörtlich wengleich unter dem § 147 in dem Gesetz. Das GVG wurde sinnig für die Bundesrepublik Deutschland übernommen. Vor 130 Jahren war es offensichtlich noch nicht vorstellbar, dass politische Interessen über das Einwirken auf Staatsanwaltschaften durchgesetzt werden könnten. Dass dies jedoch danach mehrfach in der deutschen Geschichte geschehen ist, wird historisch nicht bestritten. Ungesetzliche Ermittlungen und in der Folge auch rechtswidrige Anklageschriften sind insbesondere aus der Zeit des III. Reiches bekannt geworden.

Der Missbrauch des Weisungsrechtes gegenüber Staatsanwaltschaften war in der Vergangenheit eher dadurch gekennzeichnet, dass ungesetzliche Ermittlungen „von oben“ aus politischen Erwägungen heraus angeordnet werden konnten. In der Gegenwart wird zunehmend ein anderes Phänomen des Missbrauchs dieses Weisungsrechts beobachtet. Unerwünschte Ermittlungen gegen Tatverdächtige, die in Politik und/oder Wirtschaft von Bedeutung sind oder so erscheinen, werden aus politischen Gründen untersagt oder es wird auf andere Weise versucht, auf die Ermittlungsführung einzuwirken.

Anstelle der Aufzählung von Einzelfällen, die die vorhergehende Behauptung untermauern, wird auf das diesem Antrag als Anlage beigefügte „Dresdner Plädoyer für unabhängige Staatsanwaltschaften“ von der Veröffentlichung der Fachgruppe Strafrecht / Staatsanwaltschaft der NEUEN RICHTERVEREINIGUNG verwiesen, das vollumfänglich die derzeitige Lage der

Staatsanwaltschaften beschreibt, analysiert und die Sorge des Antragstellers teilt, dass von externen Weisungen abhängige Staatsanwälte eine neutrale und umfassende Strafverfolgung nicht leisten können.

Der Europarat nimmt hin, dass die Mitgliedsländer ihre Staatsanwaltschaften weisungsabhängig und -unabhängig organisieren. Er fordert jedoch, dass im Fall einer von der Exekutive abhängigen Staatsanwaltschaft aber auch sichergestellt sein muss, dass die Staatsanwaltschaft ohne jede Behinderung wegen aller Straftaten gegen diejenigen ermitteln könne, die für den Staat handeln, insbesondere wegen Korruption, Amtsmissbrauch, offensichtlicher Verletzung der Menschenrechte und wegen Verstoß gegen das Völkerstrafrecht. Es kann keine Rede davon sein, dass diese Forderung in Deutschland erfüllt ist. Das (externe) Weisungsrecht der Justizminister steht dem entgegen.

Das Volk muss auf die Unabhängigkeit seiner Justiz vertrauen dürfen. Ein Volk, das dieses Vertrauen nicht hat, begegnet in der Folge jedwedem staatlichen Handeln mit Skepsis und misstraut seinem Staatswesen. Es wird sich an der politischen Willensbildung kaum noch beteiligen wollen. Demokratiemüdigkeit, die auf bloße Organisationsmängel zurück zu führen ist, ist nicht hinnehmbar und muss bekämpft werden.

In diesem Sinne und als Element des Kernthemas „Transparenz“ stellt dieser Antrag keine auch thematische Erweiterung dar. Er trägt der politischen Wirklichkeit Rechnung und ist eine Anregung für eine zeitgemäße und zukunftsfähige Organisation der deutschen Strafverfolgung, die sich endlich befreien muss von überkommenen wilhelminischen Prinzipien.